

TE OGH 2023/12/20 1Nc101/23b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.2023

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Musger als Vorsitzenden sowie die Hofräte Mag. Wurzer und Dr. Parzmayr als weitere Richter in der beim Landesgericht Eisenstadt zu AZ 3 Nc 2/23m anhängigen Verfahrenshilfesache des Antragstellers P*, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

1. Der Antrag auf Delegierung des Verfahrens wird zurückgewiesen.

2. Zur Entscheidung über den Verfahrenshilfeantrag sowie zur Erledigung einer allfälligen Amtshaftungsklage wird das Landesgericht Linz als zuständig bestimmt.

Text

Begründung:

[1] Der Antragsteller brachte beim Landesgericht Eisenstadt am 12. 11. 2023 einen Verfahrenshilfeantrag zur Einbringung einer Amtshaftungsklage ein. Mit Schriftsatz vom 25. 11. 2023 brachte er unter anderem vor, seinen Anspruch auch aus einem Verhalten von Organen des Oberlandesgerichts Wien abzuleiten. Mit seinem Verfahrenshilfeantrag verband der Antragsteller einen Antrag auf Delegierung nach § 9 Abs 4 AHG. [1] Der Antragsteller brachte beim Landesgericht Eisenstadt am 12. 11. 2023 einen Verfahrenshilfeantrag zur Einbringung einer Amtshaftungsklage ein. Mit Schriftsatz vom 25. 11. 2023 brachte er unter anderem vor, seinen Anspruch auch aus einem Verhalten von Organen des Oberlandesgerichts Wien abzuleiten. Mit seinem Verfahrenshilfeantrag verband der Antragsteller einen Antrag auf Delegierung nach Paragraph 9, Absatz 4, AHG.

[2] Das angerufene Landesgericht legte den Akt dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung nach dieser Bestimmung vor.

Rechtliche Beurteilung

[3] Die Fälle des § 9 Abs 4 AHG sind solche notwendiger und der Parteiendisposition entzogener Delegierung (1 Nc 91/23g). Ein Antragsrecht kommt der Partei insoweit nicht zu (RS0056449 [T27]). Der Delegierungsantrag ist daher als unzulässig zurückzuweisen (RS0056449 [T33]). [3] Die Fälle des Paragraph 9, Absatz 4, AHG sind solche notwendiger und der Parteiendisposition entzogener Delegierung (1 Nc 91/23g). Ein Antragsrecht kommt der Partei insoweit nicht zu (RS0056449 [T27]). Der Delegierungsantrag ist daher als unzulässig zurückzuweisen (RS0056449 [T33]).

[4] Es liegen aber die Voraussetzungen für eine Delegierung von Amts wegen vor.

[5] Nach § 9 Abs 4 AHG ist unter anderem dann ein anderer Gerichtshof erster Instanz als zuständig zu bestimmen, wenn Amtshaftungsansprüche aus einer Entscheidung des zuständigen Landesgerichts oder des diesem im Rechtsmittelzug übergeordneten Oberlandesgerichts abgeleitet werden. Dies gilt auch für das dem eigentlichen Amtshaftungsprozess vorgelagerte Verfahrenshilfverfahren (RS0122241). [5] Nach Paragraph 9, Absatz 4, AHG ist unter anderem dann ein anderer Gerichtshof erster Instanz als zuständig zu bestimmen, wenn Amtshaftungsansprüche aus einer Entscheidung des zuständigen Landesgerichts oder des diesem im Rechtsmittelzug übergeordneten Oberlandesgerichts abgeleitet werden. Dies gilt auch für das dem eigentlichen Amtshaftungsprozess vorgelagerte Verfahrenshilfverfahren (RS0122241).

[6] Da der Antragsteller seinen Anspruch auch aus einem behaupteten rechtswidrigen Verhalten von Organen des Oberlandesgerichts Wien ableitet, ist ein Landesgericht außerhalb des Sprengels dieses Oberlandesgerichts als zuständig zu bestimmen.

Textnummer

E140411

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:0010NC00101.23B.1220.000

Im RIS seit

09.02.2024

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at